

1855 ein zweiter Teil (bis 1400) mit 489 Urkunden ediert. Die Herausgabe eines dritten Bandes war geplant, kam aber nicht zustande. Die davon vorhandenen Materialien sind nach der Vernichtung des Bestandes von Kopialbüchern im Staatsarchiv Hannover 1943 von erhöhter Bedeutung. Die Textgestaltung der einzelnen Urkunden hat sich weitgehend an die der Urkunden in den Urkundenbüchern der Klöster Scharnebeck und Mariengarten angelehnt. Für die Aufnahme der Urkunden in den Band wurde vom reinen Fondsprinzip abgegangen und die vom Kloster empfangenen und in seinem Archiv verzeichneten Urkunden sowie alle Urkunden aufgenommen, die ihren legitimen Platz im Klosterarchiv hatten. Die Urkunden des Bandes stammen dabei aus insgesamt 27 verschiedenen Archiv- und Kopialbuchbeständen. Eine Konkordanz zwischen der Edition des 19. Jahrhunderts und der vorliegenden ermöglicht den raschen Vergleich. Der Abdruck der Urkundentexte erfolgt nach dem Kopfrege und der sich daran anschließenden Beschreibung mit den Archivsignaturen und Drucken der einzelnen Urkunden. Der Band schließt mit einem ausführlichen Index der Personen- und Ortsnamen von über 130 Seiten, an den sich noch ein Index von Sachbegriffen anschließt. Das Siegelverzeichnis führt insgesamt 304 Siegel auf. Der Bearbeiter hat auch darauf hingewiesen, dass bereits fast 90% der Siegel bis 1300 veröffentlicht sind. Damit haben sich Abbildungstabellen für die Siegel im Band erübrigt. Wenn auch die Edition der Urkunden kurz nach der Mitte des 19. Jahrhunderts für die damalige Zeit eine wissenschaftliche Glanzleistung war, hat die jetzige Edition den Grundstein zu einem nach heutigen Gesichtspunkten der Forschung geschaffenen Werk gelegt, das für die weitere Zukunft von Bedeutung sein wird. Die Erforschung der Zisterzienser im mitteldeutschen Raum hat durch die jetzt vorliegende Edition für ihre Arbeit eine größere Sicherheit erhalten. Es wäre begrüßenswert, wenn sich auch andere Archivverwaltungen nach dem Muster der niedersächsischen dazu entschließen würden, in gleichem Umfang Editionen ihrer geistlichen Institutionen vorzulegen. Leider scheint dieses aber eher nicht der Fall zu sein, weshalb man die Bemühungen in Niedersachsen ganz besonders lobend herausheben muss.

Immo Eberl

BERNHARD KLEBES: Der Deutsche Orden in der Region Mergentheim im Mittelalter. Kommende, Stadt und Territorialherrschaft (1219/20 – ca. 1525) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 58). Marburg: N.G. Elwert 2002. 826 S., 20 Abb. 1 Karte. Geb. € 49,-.

Die mittelalterliche Geschichte des Deutschen Ordens in Mergentheim, wo der Hoch- und Deutschmeister in der Frühen Neuzeit seinen Sitz hatte, war seit langem ein Desiderat der Ordens- wie der Landesgeschichte. Es geht dabei um die Frage, welches die Grundlagen dieser Residenzbildung waren. Als Seniorenstudent hat sich Bernhard Klebes im Rahmen eines von Wilhelm Janssen betreuten und 2001 abgeschlossenen Promotionsverfahrens dieser Aufgabe gestellt.

Die umfangreiche Schenkung der Brüder Andreas, Heinrich und Friedrich von Hohenlohe 1219/20 bildete das Fundament des Mergentheimer Ordensbesitzes. Die Gründerfamilie und deren Ministerialität dominieren im 13. Jahrhundert, so dass man von einer Hauskommende der Hohenlohe, durchaus auch von einer »Hausbank« (S. 119), sprechen kann. Denn der Finanzbedarf des Adels führte dazu, dass auf Seiten des Ordens der Kauf schon früh die Schenkung als wichtigste Form der Erwerbung ablöste. Angesichts seiner finanziellen und wirtschaftlichen Übermacht konnte der Orden zum bestimmenden Faktor in der Region Mergentheim aufsteigen (S. 685). Die Rechte der Kommende erstreckten sich vom Ochsenfurter Gau im Norden bis an den Kocher, von den Ausläufern des Odenwalds im Westen bis in die Rothenburger Gegend. Bei aller Betonung der Macht des Ordens in der Region ist jedoch zu bedenken, dass diese Rechte von unterschiedlicher Qualität waren. Am Ende des Alten Reiches gehörten um Mergentheim keine 20 Orte zum Ordensterritorium, die Grenzen dieser Region, in der man von Macht und Einfluss sprechen kann, sind somit doch recht eng zu ziehen. Die Darstellung der inneren Entwicklung Mergentheims (Stadtverfassung, soziale Gruppen, Spital, Bruderschaften) nimmt ebenso breiten Raum ein wie die Herausarbeitung seiner Bedeutung für den Orden als Ganzes. Mehrfach war der König in den Mauern der Stadt Gast des Deutschmeisters. Kennzeichen der Kommende ist ein über weite Strecken besonders enges Verhältnis zum Deutschmeister, welches die »Stellung zueinander mal symbiotisch, mal getrennt, immer aber kaum unterscheidbar zueinander erscheinen läßt« (S. 687). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war Mergentheim »als Zentralort für das Meistertum« unbestritten,

auch wenn Horneck unter Konrad von Egloffstein (1396–1416) dessen Verwaltungsmittelpunkt wurde (S. 533). Innerhalb der Ballei Franken bedeutete dies, dass der Einfluss des Landkomturs in Mergentheim immer geringer wurde. Die Besitzgeschichte der Kommende und ihre Außenbeziehungen bis zum Bauernkrieg sind ausführlich behandelt. Personallisten der Kommende beschließen den Band, der mit großem Fleiß gearbeitet ist und für den die Überlieferung in zahlreichen Archiven gesichtet wurde (mittelalterliche Urbare und Zinsbücher sind leider nicht überliefert). Die Ordensliteratur und die lokalhistorische Forschung wurden eingearbeitet. Beiden gegenüber fehlt es durchaus nicht an kritischer Distanz, weshalb im Detail mehrfach Korrekturen gelingen.

Angesichts einer insgesamt verdienstvollen Arbeitsleistung mögen kritische Bemerkungen unangebracht erscheinen, dennoch sind sie nach Auffassung des Rezensenten notwendig. Der voluminöse Umfang des Bandes resultiert v.a. aus der Angewohnheit des Verfassers, den Großteil der verfügbaren Quellen bis in die letzte Einzelheit zu referieren. Hier wäre vielfach eine stärkere Beschränkung auf das Wesentliche wünschenswert gewesen. Manche stilistische Länge hätte sich vermeiden lassen. Unangenehmer aber ist, dass man immer wieder auf terminologische Unschärfen bzw. auch Fehler stößt: Aus dem »dinge«, in dessen Rahmen 1219 Ministeriale und bäuerliche Eigenleute übergeben wurden (Hohenlohisches Urkundenbuch I Nr. 39), wird man sicher nicht folgen können, dass jene »dem Lehnserichtshof unterworfen sind« (S. 20 Anm. 27). Für das 13./14. Jahrhundert wird man in Franken besser noch nicht von Dorfherrschaft (S. 82) sprechen. Die grundherrliche Abhängigkeit begründet noch kein Untertanenverhältnis, wie S. 92 zu lesen. Ebenso wenig werden Eigenleute »später Untertanen genannt« (S. 691). Wenn Filialorte einer anderen Pfarrei zugeordnet werden, handelt es sich nicht um eine Inkorporation (S. 93). Monumenta Boica 46 Nr. 68 wird man nicht als »Bestätigung« einer bischöflichen Inkorporation durch die Ordensleute bezeichnen wollen (S. 159). Dass Johann von Hohenlohe Gelchsheim zu Lehen ausgegeben hatte (S. 339), dafür gibt es keinen Hinweis, auch nicht im Staatsarchiv Würzburg WU 82/208 (1404 Sept. 24). Aus der Darstellung der Vogteistreitigkeiten in Osthäusern (S. 347–350) geht nicht hervor, dass nur der Hof des Ordens davon betroffen war. Die Beispiele ließen sich vermehren. Störend ist es, wenn der Verfasser die Seinsheim, die ihm nach Ausweis des Registers bekannt sind, ständig als »Saunshiem« bezeichnet. Nicht angelastet werden soll ihm, und dies ist im Gegensatz zur geäußerten Kritik auch nur eine Marginalie, die aus der Literatur übernommene fehlerhafte Lokalisierung von Gotzboldsdorf. Es handelt sich hierbei nicht um eine Wüstung bei Sonderhofen (die es nie gegeben hat), sondern um Goßmannsdorf am Main.

Mit der Arbeit von Klebes liegt für die mittelalterliche Geschichte des Deutschen Ordens in Mergentheim die erste Gesamtdarstellung vor. Schon allein deshalb handelt es sich um einen gewichtigen Beitrag zur Ordens- und Landesgeschichte, dies darf bei aller Kritik nicht in Abrede gestellt werden. Ob man dem Verfasser bei seinen Wertungen hinsichtlich der Bedeutung der Kommende im regionalen Umfeld und für den Orden insgesamt in allen Einzelheiten folgen kann, wird die weitere wissenschaftliche Diskussion zeigen.

Thomas Horling

7. Orts- und Landesgeschichte

HORST CARL: Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 24). Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag 2000. XII, 596 S., 11 Abb., 5 Farbtafeln, 5 Grafiken, 3 Tabellen, 2 Karten. Geb. € 70,80.

Der Schwäbische Bund, jener 1488 auf Drängen Kaiser Friedrichs III. zur Wahrung des Landfriedens in Schwaben zunächst für acht Jahre geschlossene, später immer wieder bis 1534 verlängerte Bund von wechselnden Fürsten, der meisten Niederadeligen und zahlreicher Städte des Südwestens, wird in der hier vorzustellenden Arbeit – einer Tübinger Habilitationsschrift – erklärtermaßen als »politisches System« im Sinne der Systemtheorie Niklas Luhmanns verstanden. Die Untersuchung selbst ist jedoch eher der von Volker Press maßgeblich vertretenen Verfassungsgeschichte als Strukturgeschichte verpflichtet, außerdem den Forschungen Peter Moraws, der im Spätmittelalter jene Übergangszeit im Leitbegriff der sich »verdichtenden Verfassung« beschrieben hat. Die durch die Gründung von 1488 entstandene Genossenschaft wäre mithin als »Verdichtung genos-